

CBRE Corporate Outsourcing GmbH

Allgemeine Lieferbedingungen

1. Definitionen

"Anwendbares Recht" bezeichnet ein Gesetz, eine Bestimmung oder Vorschrift in Österreich, insbesondere das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch ("ABGB"), durchsetzbares Gemeinschaftsrecht im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes der Europäischen Gemeinschaften von 1972, sonstige anwendbare Anti-Korruptionsgesetze und jede andere gesetzliche Verordnung, Entscheidung oder Ermächtigung einer zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Belangen, die Gegenstand einer Bestellung sind, jedoch unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl Nr 1988/96.

"Käufer" bezeichnet die CBRE Corporate Outsourcing GmbH.

"Kunde/-n des Käufers" bezeichnet ein/-en Kunde/-n, an den der Käufer den in den Produkten eingebauten Liefergegenstand liefert, oder den Endkunden beziehungsweise Endbenutzer des Liefergegenstandes, sofern dieser nicht der Käufer ist.

"Folgeschaden" bezeichnet jeden Folge-, indirekten oder wirtschaftlichen Schaden beziehungsweise Verlust, und zwar insbesondere (i) erhöhte Kosten oder Ausgaben, (ii) Produktionsausfall, Gewinnentgang, Geschäftsausfall, Vertragseinbussen oder Einnahmenentgang oder (iii) Schadensersatzverpflichtung die sich im Zusammenhang mit der erbrachten Lieferung ergeben.

"Bestellung" bezeichnet das vom Käufer ausgestellte schriftliche Dokument welches ein Angebot des Käufers an den Verkäufer umfasst, die Lieferung zu beziehen, stets gemäss der Allgemeinen Lieferbedingungen.

"Preis" bezeichnet den in der Bestellung genannten Preis, den der Käufer zu bezahlen hat.

"Verkäufer" bezeichnet jene Partei, die die in der Bestellung genannte Lieferung zu erbringen hat.

"Eigentum des Verkäufers" bezeichnet alle Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Schablonen, Färbemittel, Messgeräte, Einbauten, Formen, Muster und sonstige für die Herstellung des Liefergegenstandes erforderlichen Materialien.

"Liefergegenstand" bezeichnet die vom Verkäufer zu liefernden Waren und/oder Leistungen.

"Allgemeine Bedingungen" bezeichnet die Allgemeinen Lieferbedingungen.

2. Angebot und Annahme

- 2.1 Die Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Bestellungen. Gemäss den Punkten 13.3 und 18 ersetzen die Allgemeinen Bedingungen aller früheren Vereinbarungen, Bestellungen, Angebote, Vorschläge und sonstige Mitteilungen zwischen den Vertragsparteien im Hinblick auf den Liefergegenstand. Die Allgemeinen Lieferbedingungen, in der jeweils gültigen Fassung, kommen zur Anwendung, soweit zwischen Verkäufer und Käufer nichts schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.
- 2.2 Jede Änderung der Allgemeinen Bedingungen und/oder der Bestellung muss von beiden Parteien schriftlich und in der Bestellung ausdrücklich vereinbart werden.
- 2.3 Die Bestellung gilt nicht als Annahme eines vom Verkäufer vorgeschlagenen Angebots.
- 2.4 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer die Bestellung und die Allgemeinen Bedingungen durch eine der folgenden Handlungen bestätigt:
- (a) Beginn der Arbeiten im Rahmen der Bestellung;
 - (b) Schriftliche Auftragsbestätigung oder;
 - (c) Eine andere Handlung durch welche das Bestehen eines Vertrages im Hinblick auf den Liefergegenstand anerkannt wird.
- 2.5 Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Verkäufer in seinem Angebot, in der Auftragsbestätigung, in der Rechnung oder anderweitig vorschlägt, werden nicht Bestandteil der Bestellung.

3. Dauer

- 3.1 Die Bestellung ist ein Jahr ab Übermittlung der Bestellung an den Verkäufer oder bis zu einem in der Bestellung genannten Termin ("ursprüngliche Vertragsdauer") für die Vertragsparteien bindend, sofern sie vom Käufer nicht vorzeitig storniert wird.
- 3.2 Nach Ablauf der ursprünglichen Vertragsdauer wird die Bestellung automatisch um jeweils ein Jahr verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien mit einer Ankündigung von mindestens 60 Tagen ihre Absicht bekannt gibt, die Bestellung nicht zu verlängern.

4. Menge und Lieferung

- 4.1 Der Lieferant hat die in der Bestellung jeweils genannten Mengen des Liefergegenstandes zu liefern.
- 4.2 Der Käufer ist nicht verpflichtet den Liefergegenstand ausschliesslich vom Verkäufer zu beziehen, sofern in der Bestellung nicht Abweichendes vereinbart wurde.
- 4.3 Das Eigentumsrecht am Liefergegenstand geht, ungeachtet der Versandart, bei Lieferung an den in der Bestellung genannten Betrieb des Käufers über, sofern der Käufer nicht schriftlich Abweichendes vereinbart hat. Paragraph 429 ABGB kommt nicht zur Anwendung.
- 4.4 Die Zeit spielt bei der Lieferung des Liefergegenstandes einen wesentlichen Faktor. Der Käufer ist berechtigt, Umfang der geplanten Lieferungen, Lieferort, Abnahmeprüfung oder Abnahme jederzeit zu ändern oder eine vorübergehende Unterbrechung geplanter Lieferungen anzuordnen, wobei der Verkäufer in solchen Fällen keinen Anspruch auf eine Preisanpassung hat. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Vorlieferungen, verzögerte Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen anzunehmen. Sofern der Käufer eine vorübergehende Unterbrechung der geplanten Lieferungen anordnet oder die Annahme von Vorlieferungen, verzögerten Lieferungen, Teillieferungen oder Mehrlieferungen verweigert, kommt Paragraph 1419 ABGB nicht zur Anwendung.

5. Preis und Zahlung

- 5.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, beinhaltet der in der Bestellung genannte Preis Transport, Lagerung, Abwicklung, Verpackung und Versicherung für alle Massnahmen im Rahmen der Lieferung sowie alle sonstigen Kosten und Ausgaben des Verkäufers, einschliesslich aller Steuern und Abgaben, die für jede Lieferung gesondert in der Rechnung des Verkäufers auszuweisen sind.
- 5.2 Sofern nichts Abweichendes festgelegt wurde, gelten die Preise einschliesslich aller Transportkosten für eine Lieferung FCA (verladen) am Endproduktionsort des Verkäufers unter Verwendung der Transportmittel des Käufers. Sofern der Käufer eine andere Art der Lieferung, insbesondere Lieferung ab Werk, EXW CIF, FOB oder DAP Flughafen gemäss der ICC Incoterms 2010 benötigt, wird der Preis auf Grundlage der in der Bestellung genannten, vereinbarten Kriterien angepasst.
- 5.3 Der Verkäufer ist berechtigt, den Liefergegenstand bei der Lieferung oder jederzeit nach der Lieferung an den Käufer, zu verrechnen, wobei in jeder Rechnung die Bestellnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Artikelnummer des Käufers beziehungsweise die Artikelnummer des Verkäufers, die Stückzahl jeder Lieferung, die Anzahl der Kartons oder Behälter einer Lieferung, die Frachtbriefnummer sowie sonstige vom Käufer verlangte Informationen anzugeben sind.
- 5.4 Der Verkäufer anerkennt und akzeptiert, dass der Käufer nur Rechnungen mit Angabe der richtigen Bestellnummer zu bezahlen hat.
- 5.5 Rechnungen sind an die in der Bestellung genannte Anschrift des Käufers zu richten.
- 5.6 Sofern in der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, hat der Käufer den Preis innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen, gerechnet ab: (i) dem letzten Tag des Monats, in dem der Käufer eine ordnungsgemässe Rechnung über den Liefergegenstand vom Verkäufer erhalten hat, oder (ii) dem letzten Tag des Monats, in dem der Käufer den Liefergegenstand übernommen hat.
- 5.7 Der Käufer ist berechtigt alle Beträge, die dem Käufer im Rahmen der Bestellung oder einer anderen Vereinbarung mit dem Lieferanten zustehen, mit dem festgelegten Preis (einschliesslich zahlbarer Umsatzsteuer) aufzurechnen.
- 5.8 Der Verkäufer hat dem Käufer auf dessen Verlangen Handbücher und sonstiges den Liefergegenstand betreffendes Material, das nach Ansicht des Käufers erforderlich ist, kostenlos zur Verfügung stellen.
- 5.9 Ungeachtet anderer hier genannter Bestimmungen, ist GWS/CBRE nicht verpflichtet, den Zulieferer für seine Waren zu bezahlen, bis die Zahlung des Kunden für die betreffenden Waren bei GWS/CBRE eingegangen ist.

6. Versand

- 6.1 Der Verkäufer hat: (a) den Liefergegenstand ordnungsgemäss zu verpacken und versenden und die Identität des Frachtunternehmens sowie das Bestimmungsland eindeutig zu kennzeichnen; (b) die Lieferungen nach Weisung des Käufers zu befördern; (c) jedes Packstück nach Weisung des Käufers zu kennzeichnen; (d) jeder Lieferung die Unterlagen beizufügen, aus denen die Bestellnummer, die Änderungs- oder Freigabenummer, die Artikelnummer des Käufers beziehungsweise die Artikelnummer des Verkäufers und die Nummer des Frachtscheins hervorgehen, und (e) das Original des Frachtscheins oder ein anderes Versanddokument für jede Lieferung nach Weisung des Käufers und den Vorschriften des Frähters unverzüglich zu übermitteln.
- 6.2 Für alle Lieferungen gelten die aktuellen ICC Incoterms.

- 6.3 Der Verkäufer hat dem Käufer vor dem Versand des Liefergegenstandes eine hinreichende, schriftliche Mitteilung (sowie an jedem Liefergegenstand, an allen Behältern und Verpackungen geeignete Kennzeichnungen anzubringen und insbesondere Entsorgungs- und Recyclinganweisungen, wesentliche Sicherheitsdatenblätter und Prüfungszertifikate) zu übermitteln, falls der Liefergegenstand gefährliche Stoffe oder Gefahrgut enthält, spezielle Anweisungen zur Handhabung dieser Stoffe, die die Frächter zu beachten haben, mitzuteilen, sowie den Mitarbeitern bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Nutzung oder Entsorgung des Liefergegenstandes, der Behälter und Verpackung angemessene Massnahmen vorzuschlagen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Sicherheitszeichen, insbesondere die EU-Richtlinien 2002/96/EG und 2002/95/EG (RoHS Richtlinien http://ec.europa.eu/environment/waste/weee/index_en.htm) und die Verordnung 1907/2006/EG (REACH Verordnung: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/reach/reach_intro.htm) über die für bestimmte gefährliche Stoffe geltenden Beschränkungen einzuhalten. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer alle Kosten zu ersetzen, die ihm durch unsachgemässe Verpackung, Kennzeichnung, Beförderung oder Lieferung entstanden sind. Der Käufer kann nach Bedarf, eine anderswertige Lieferbedingung wählen als die unter Punkt 5.2 spezifizierten Incoterms.

7. Abnahmeprüfung und mangelhafte Lieferungen

- 7.1 Der Käufer kann das Gelände des Verkäufers betreten, um eine Abnahmeprüfung der Anlagen und Materialien, die Gegenstand der Bestellung sind, durchzuführen. Eine Abnahmeprüfung durch den Käufer während der Produktion, vor der Auslieferung oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Auslieferung gilt nicht als Abnahme von unfertigen oder fertigen Erzeugnissen und entlässt den Verkäufer nicht aus seiner Haftung oder Gewährleistung.
- 7.2 Sollte der Käufer den Liefergegenstand innerhalb angemessener Zeit nach der Auslieferung nicht überprüfen und gegenüber dem Verkäufer mangelhafte Lieferungen nicht gemäss Paragraph 377 UGB rügen, befreit dies den Verkäufer nicht aus seiner Haftung oder Gewährleistung im Rahmen der Bestellung.
- 7.3 Neben weiteren dem Käufer zustehenden Rechtsbehelfen (i) verpflichtet sich der Verkäufer, den Liefergegenstand auf Risiko und Kosten des Verkäufers, zuzüglich Transportkosten, zurückzunehmen und mangelhafte Lieferungen und Leistungen auf Verlangen des Käufers zu ersetzen; (ii) kann der Käufer Lieferungen und Leistungen, die nicht den Vorgaben der Bestellung entsprechen, jederzeit vor der Auslieferung vom Gelände des Käufers korrigieren lassen; und/oder (iii) hat der Verkäufer dem Käufer alle ordentlichen Ausgaben, die durch Verweigerung der Annahme oder Behebung von Mängeln entstanden sind, zu ersetzen.

8. Änderungen

- 8.1 Der Käufer behält sich das Recht vor, Änderungen an Zeichnungen, Spezifikationen, Proben oder Beschreibungen des Liefergegenstandes anzuordnen oder solche Änderungen vom Verkäufer zu verlangen. Der Käufer behält sich des Weiteren das Recht vor, den Umfang der Arbeiten, die Gegenstand der Bestellung sind, sowie Abnahme-, Prüfungs- oder Qualitätskontrollarbeiten anderweitig zu ändern. Der Käufer kann weiters anordnen, dass Rohstoffe vom Käufer selbst oder von Dritten geliefert werden.
- 8.2 Sofern eine vom Käufer durchgeführte Änderung der Bestellung Auswirkungen auf den Preis, die Lieferzeit oder die Leistung hat, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer innerhalb von zehn Tagen, nachdem er von einer solchen Auswirkung auf den Preis Kenntnis erlangt hat, schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer kann vom Verkäufer die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zum Nachweis dafür verlangen, wie sich eine solche Änderung auf den Preis, die Lieferzeit oder die Leistung auswirkt. Der Verkäufer darf die Konstruktion, Verarbeitung, Verpackung, Kennzeichnung, den Transport, den Preis oder den Lieferzeitpunkt oder -ort nur nach ausdrücklicher schriftlicher Weisung des Käufers oder mit schriftlicher Zustimmung des Käufers ändern.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Verkäufer leistet ausdrücklich Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand:
- (a) Den Spezifikationen, Standards, Zeichnungen, Proben, Beschreibungen und Änderungen, des Käufers entspricht;
 - (b) Im Einklang mit dem anwendbarem Recht, allen Verfügungen, Vorschriften und Normen steht;
 - (c) Qualitativ einwandfrei und frei von Fehlern in der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung ist;
 - (d) Vom Verkäufer auf Grundlage des vom Käufer genannten Einsatzes ausgewählt, konstruiert, angefertigt und zusammengebaut wurde und für den Verwendungszweck des Käufers geeignet ist.
 - (e) Alle Arbeiten fachgerecht unter Einhaltung aller mit dem Käufer vereinbarten Normen und Spezifikationen und anderweitig entsprechend der Praxis des betreffenden Industriezweigs durchgeführt wurden
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand beträgt zwei Jahre ab Abnahme des Liefergegenstandes durch den Käufer.
- 9.3 Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern er feststellt, dass ein Mangel an einem Inhaltstoff, Bestandteil oder einer Konstruktion am Liefergegenstand besteht und eine Gefahr für Personen oder Güter darstellt oder darstellen könnte.
- 9.4 Die Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer, die Genehmigung einer Konstruktion, einer Zeichnung, eines Materials, eines Verfahrens oder von Spezifikationen entlässt den Verkäufer nicht aus der Haftung im Rahmen dieser Gewährleistung.
- 9.5 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen stehen dem Käufer alle gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe im Sinne von Paragraph 922 f., § 933a Abs 2, § 934 und § 871 ff. ABGB zu. Unabhängig davon, ob der Käufer eine Abnahmeprüfung durchgeführt hat und dem Verkäufer gegenüber Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitraums gerügt hat, stehen dem Käufer alle sich aus diesem Punkt 9.5 ergebenden Rechte und Rechtsbehelfe zu.

10. Qualität

- 10.1 Der Verkäufer hat die Qualitätskontrollstandards und Prüfsysteme des Käufers einzuhalten und auf dessen Verlangen an Lieferantenqualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers teilzunehmen.

11. Haftung und Rechtsbehelfe

- 11.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für Personenschäden oder den Tod einer Person zu entschädigen, sofern die Verletzung oder Todesfolge auf die Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Bestellung zurückzuführen ist, wobei jedoch Fahrlässigkeit oder eine Verletzung der Allgemeinen Bedingungen seitens des Verkäufers oder Fahrlässigkeit seiner Dienstnehmer, Vertreter, Lieferanten und/oder Unterauftragnehmer vorliegen muss.
- 11.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer und die Kunden des Käufers sowie alle ihre jeweiligen Vertreter, Rechtsnachfolger und Zessionare für jeden Schaden, Verlust (einschliesslich Folgeschaden), Anspruch, jede Haftung und alle Ausgaben (einschliesslich angemessene Rechtsanwaltskosten und sonstige Beraterhonorare, Vergleiche und Urteile) schad- und klaglos zu halten, die/der auf einen Mangel des Liefergegenstandes oder auf Fahrlässigkeit, vorsätzliche Pflichtverletzung oder Unterlassung seitens des Verkäufers oder der Vertreter, Dienstnehmer oder Subauftragnehmer des Verkäufers oder auf eine Verletzung oder Nichteinhaltung der Gewährleistungen des Verkäufers oder anderer Bestimmungen der Bestellung (sowie einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen) seitens des Verkäufers zurückzuführen ist.

- 11.3 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer für alle Verfahrenskosten aus Patentstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand schad- und klaglos zu halten.
- 11.4 Die dem Käufer in der Bestellung vorbehaltenen Rechte und Rechtsbehelfe, bestehen kumulativ und zusätzlich zu allen sonstigen Rechtsbehelfen, egal auf welcher Rechtsgrundlage.
- 11.5 GWS/CBRE HAFTET DEM ZULIEFERER GEGENÜBER NICHT FÜR SONDERSCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN, DIE IM RAHMEN DES AUFTRAGS ENTSTEHEN. Die Haftbarkeit von GWS/CBRE für Schäden, die ggf. durch die Erfüllung oder Nichterfüllung in Bezug auf die Bestellung auftreten, oder bzgl. anderer, hier genannter, Pflichten/Verantwortlichkeiten, soll den Preis der Waren nicht übersteigen.

12. Anwendbares Recht und ethische Grundsätze

- 12.1 Der Verkäufer und der Liefergegenstand halten alle auf die Herstellung, Kennzeichnung, den Transport, den Import, Export, die Lizenzierung, Genehmigung oder Zulassung des Liefergegenstandes anwendbaren Gesetze und Standards, insbesondere Antikorruptions-, Umwelt-, Arbeitsrechtliche, Diskriminierungs-, Arbeitsschutz- oder Sicherheits- und Fahrzeugsicherheitsbestimmungen ein. Alle dafür erforderlichen Verpflichtungen und Bedingungen werden durch Bezugnahme in die Bestellung aufgenommen.
- 12.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der in der Bestellung vorgesehenen Tätigkeiten ausschliesslich rechtmässige und ethische Praktiken anzuwenden und dem Käufer nicht überhöhte oder falsche Rechnungen zu übermitteln. Die beim Verkäufer eingegangenen Zahlungen dürfen zu keinem Teil für den Zweck verwendet werden, das anwendbare Recht zu verletzen, einschliesslich des FCPA oder des Antikorruptionsgesetzes.
- 12.3 Der Käufer hat eine Ethikrichtlinie (abrufbar unter <http://www.cbre.com/codeofconduct>) herausgegeben und erwartet vom Verkäufer, den Dienstnehmern und Auftragnehmern des Verkäufers die Einhaltung dieser Richtlinie oder ähnlicher eigener Ethikrichtlinien des Verkäufers.

13. Kundenanforderungen des Käufers

- 13.1 Alle einschlägigen Bestimmungen zwischen dem Käufer und seinen Kunden bestehenden Verträgen werden in die Bestellung aufgenommen. Der Verkäufer verpflichtet sich auf schriftliches Verlangen des Käufers zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen aller, zwischen dem Käufer und seinen Kunden bestehenden Verträge.
- 13.2 Der Käufer hat dem Verkäufer mitzuteilen, welche einschlägigen Bestimmungen, zu welchem Umfang zwischen dem Käufer und seinen Kunden in die Bestellung aufzunehmen sind und er hat dem Verkäufer Informationen über Bestellungen seines (seiner) Kunden zur Verfügung stellen, sofern diese Informationen relevante Bestimmungen betreffen.
- 13.3 Der Käufer kann dem Verkäufer schriftlich mitteilen, dass die Bestimmungen von Punkt 13 bei widersprüchlichen bestehenden Bestimmungen zwischen Käufer und Verkäufer, ausschlaggebend sind.

14. Versicherungen

- 14.1 Der Verkäufer wird die in der Folge genannten Versicherungen mit der darin genannten Deckung, oder auf ordentliches Verlangen des Käufers einer höheren Deckung, abschliessen.

Art der Versicherung	Mindesthaftungssummen
Betriebshaftpflichtversicherung * für Personenschaden am Betriebsgelände, aufgrund von Dienstleistungen, Personenschaden, Fertigerzeugnissen und abgeschlossenen Dienstleistungen in der nach Punkt 11 (Haftung und Rechtsbehelfe) erforderlichen Höhe	\$5,000,000, -- pro Schadensfall, insgesamt, Versicherung von Fertigerzeugnissen und abgeschlossenen Dienstleistungen, Personenschaden und Persönlichkeitsverletzung durch Werbung
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung für alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten eingesetzten Fahrzeuge	\$2,000.000,-- Pauschaldeckungssumme zur Deckung von Sach- und Personenschaden je Schadensfall oder die gesetzlich vorgesehene Haftungssumme
Arbeitsschutz/Arbeitsunfälle	Entsprechend den Vorschriften, die in der Rechtsordnung, in der die Arbeiten durchgeführt werden und/oder für die Arbeitnehmer, welche die Arbeiten durchführen, gelten
Unternehmerhaftpflichtversicherung	\$1,000.000,-- je Schadensfall, je Dienstnehmer, je Krankheit- und Haftungssumme oder entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
Berufshaftpflichtversicherung (falls zutreffend)	\$1,000.000,-- je Schadensfall
Pauschal-Vertrauensschadensversicherung	falls zutreffend

* Die Haftungssummen aus der allgemeinen Betriebshaftpflichtversicherung können durch eine Kombination von Haftungssummen aus allgemeiner Haftpflicht-, Haftpflichtausfall-/Haftpflichtexzedentenversicherung gedeckt werden.

- 14.2 Der Verkäufer wird dem Käufer innerhalb von 10 Tagen nach schriftlichem Verlangen des Käufers den Abschluss dieser Versicherungen nachweisen.
- 14.3 Das Bestehen dieses Versicherungsschutzes entlässt den Verkäufer nicht aus seinen Verpflichtungen oder Haftungen im Rahmen der Bestellung.
- 14.4 Sofern Deckung und/oder Haftungssummen durch lokale gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben werden, gelten diese lokalen Vorschriften nach Massgabe der zuvor genannten Mindesthaftungssummen.

15. Vertragsbeendigung

- 15.1 Bei Eintritt eines der folgenden oder vergleichbarer Ereignisse kann die Bestellung vom Käufer storniert werden, ohne dass der Käufer dadurch gegenüber dem Verkäufer eine Haftung eingeht. Der Verkäufer wird dem Käufer sämtliche ihm im Zusammenhang mit den folgenden Ereignissen entstandenen Kosten, insbesondere Rechtsanwaltskosten und sonstige Beraterhonorare, ersetzen: (a) Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers; (b) Eröffnung eines Konkursverfahrens durch oder gegen den Verkäufer (b) Abweisung mangels Masse (c) Bestellung eines Masseverwalters für den Verkäufer; oder (d) Forderungsabtretung zugunsten der Gläubiger des Verkäufers.
- 15.2 Der Käufer kann die Bestellung stornieren, ohne gegenüber dem Verkäufer eine Haftung einzugehen, wenn der Verkäufer: (a) irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen nicht anerkennt, verletzt oder zu verletzen droht; (b) den Liefergegenstand im Zusammenhang mit der Bestellung nicht erbringt oder nicht zu erbringen droht; (c) keinen Fortschritt erzielt oder angemessene Qualitätsanforderungen nicht

erfüllt und dadurch die zeitgerechte und ordnungsgemässe Fertigstellung oder Erbringung des Liefergegenstandes gefährdet und diese Säumnis oder Vertragsverletzung nicht innerhalb von 10 Tagen (oder innerhalb eines unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich vernünftigen kürzeren Zeitraums) nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung des Käufers, in der die Unterlassung oder Verletzung gerügt wird; oder (d) ein Geschäft abschliesst oder anbietet, das die Veräusserung eines wesentlichen Teils seines für die Herstellung des Liefergegenstandes für den Käufer verwendeten Vermögens oder eine Verschmelzung, die Veräusserung oder den Tausch von Anteilen oder sonstigen Kapitalanteilen beinhaltet und dies zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse des Verkäufers führen würde. Der Verkäufer hat den Käufer innerhalb von 10 Tagen, nachdem er Verhandlungen aufgenommen hat, die zu der in Absatz (d) oben genannten Situation führen könnten, zu informieren, wobei der Käufer jedoch auf Verlangen des Verkäufers eine entsprechende Geheimhaltungserklärung im Hinblick auf die dem Käufer im Zusammenhang mit einer solchen Transaktion offen gelegten Informationen abzuschliessen hat.

- 15.3 Für den Fall, dass eine der Parteien aus Gründen oder Umständen, die ausserhalb ihres angemessenen Einflussbereichs liegen und die sie nicht selbst herbeigeführt hat, während eines Zeitraums von mehr als 60 Tagen nicht in der Lage ist oder daran gehindert wird, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung zu erfüllen oder diese mit einer Verzögerung erfüllt, wird die Bestellung unverzüglich storniert.
- 15.4 Zusätzlich zu sonstigen Rechten des Käufers, die Bestellung zu stornieren oder zu kündigen, kann der Käufer die gesamte oder Teile der Bestellung jederzeit und aus jedem Grund mit einer Vorankündigung von [2 Wochen] schriftlich gegenüber dem Verkäufer stornieren.
- 15.5 Bei Eingang einer Kündigung und sofern der Käufer keine anderweitigen Weisungen erteilt, hat der Verkäufer: (a) sämtliche Arbeiten im Rahmen der Bestellung unverzüglich einzustellen; (b) das Eigentumsrecht am fertigen Liefergegenstand, an unfertigen Erzeugnissen und jenen Teilen und Materialien, die der Verkäufer angemessenerweise in der vom Käufer bestellten Menge produziert oder beschafft hat und die der Verkäufer nicht zur Herstellung von Gütern für sich selbst oder für andere verwenden kann, zu übertragen und diese dem Käufer zu übergeben; (c) alle Ansprüche gegenüber Subauftragnehmern, die tatsächliche unmittelbar durch die Stornierung der Bestellung entstandene Kosten betreffen, feststellen und begleichen und sicherstellen, dass Material, das sich im Besitz dieser Subauftragnehmer befindet, zurückerlangt wird; (d) angemessene erforderliche Massnahmen zum Schutz des Materials und des Vermögens, das sich im Besitz des Verkäufers befindet und an dem der Käufer so lange ein Interesse hat, bis von ihm eine Anweisung zu dessen Entsorgung eingeht, zu treffen; und (e) auf ordentliches Verlangen des Käufers mit dem Käufer bei der Übertragung der Produktion des Liefergegenstandes an einen anderen Lieferanten zusammenarbeiten. Punkt 9 dieser Allgemeinen Bedingungen gilt für jeden Liefergegenstand, alle unfertigen Erzeugnisse, Teile, Material und sonstige Güter, die dem Käufer im Rahmen dieses Punktes 15.5 übergeben werden (ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Liefergegenstandes, der unfertigen Erzeugnisse, Teile, Materialien und sonstigen Güter).
- 15.6 Bei Stornierung der Bestellung gemäss Punkt 15.4 durch den Käufer ist dieser verpflichtet, folgende Zahlungen zu leisten: (i) den Preis für alle vertragsgemässen fertigen Erzeugnisse in den vom Käufer bestellten Mengen; (ii) die angemessenen, tatsächlichen Kosten des Verkäufers für unfertige Erzeugnisse und die dem Käufer im Rahmen von Punkt 15.5 (b) oben übergebenen Teile und Materialien; (iii) die angemessenen, tatsächlichen Kosten des Verkäufers zur Bereinigung von Ansprüchen im Hinblick auf seine Verpflichtungen gegenüber seinen Subauftragnehmern, sofern diese unmittelbar auf die Stornierung der Bestellung zurückzuführen sind; und (iv) die angemessenen, tatsächlichen Kosten des Verkäufers, die diesem bei der Erfüllung seiner Verpflichtung im Rahmen von Punkt 15.6 (d) entstanden sind. Der Verkäufer hat dem Käufer innerhalb von einem Monat nach dem Beendigungstermin (oder innerhalb eines anderen vom Kunden des Käufers vorgegebenen Zeitraums) seine durch die Stornierung der Bestellung entstandenen Ansprüche bekanntzugeben, die ausschliesslich jene die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Käufer im Rahmen dieses Vertragspunktes betreffenden Güter umfassen.
- 15.7 Der Käufer ist ungeachtet einer abweichenden Bestimmung dieses Punktes 15 nicht verpflichtet, den Verkäufer für Gewinnentgang, nicht in Anspruch genommene Gemeinkosten, Zinsen für Ansprüche, Produktentwicklungs- und technische Kosten, Werkzeuge, Anlagen- und Geräteumlagerungskosten oder Mietentgelte, nicht amortisierten Kapital- oder Abschreibungsaufwand, fertige oder unfertige Erzeugnisse oder Rohmaterial, das/die der Verkäufer herstellt oder beschafft unmittelbar oder in Folge von Ansprüchen, die von den Unterauftragnehmern des Verkäufers geltend gemacht werden, in einem über den im Rahmen der Bestellung genehmigten Betrag hinaus oder allgemeinen Verwaltungsaufwand für die Stornierung der Bestellung schad- und klaglos zu halten, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

- 15.8 Der Käufer hat bei einer Stornierung der Bestellung im Rahmen dieses Punktes 15 keine über jene Verpflichtungen hinausgehende Verpflichtung, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer hätte, wenn die Bestellung nicht storniert worden wäre.
- 15.9 Der Käufer kann die Unterlagen des Verkäufers vor oder nach der Leistung von Zahlungen einsehen und prüfen, um die Ansprüche des Verkäufers aus der Stornierung der Bestellung zu verifizieren. Sofern der Käufer die gesamte oder Teile der Bestellung aufgrund einer Säumnis oder Vertragsverletzung des Verkäufers storniert, hat der Käufer gegenüber dem Verkäufer keine Zahlungsverpflichtung im Rahmen dieses Punktes.

16. Höhere Gewalt

- 16.1 Der Käufer haftet nicht für irgendeinen Verlust oder Schaden, der durch Nichterfüllung der Bestellung oder Verzug verursacht wurde, sofern dies auf Umstände ausserhalb seines angemessenen Einflussbereiches, die nicht vom Käufer herbeigeführt wurden, zurückzuführen ist.
- 16.2 Die Parteien haben sich nach angemessenen Kräften zu bemühen, um jeden unter Punkt 16.1 fallenden Umstand oder jedes Ereignis zu beseitigen.
- 16.3 Während des unter diesen Punkt 16 fallenden Zeitraumes ist der Käufer nicht verpflichtet, irgendwelche Zahlungen an den Verkäufer zu leisten.

17. Immaterialgüterrechte

- 17.1 Dem Verkäufer ist es nicht gestattet, im Hinblick auf technische Informationen, die der Verkäufer gegenüber dem Käufer im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand offen legt oder möglicherweise offen legen wird, Ansprüche gegen den Käufer, die Kunden des Käufers oder ihre jeweiligen Lieferanten geltend zu machen, sofern dies nicht ausdrücklich durch eine vom Käufer unterzeichnete gesonderte schriftliche Geheimhaltungs- und/oder Lizenzvereinbarung oder durch ein gültiges dem Käufer vor oder zum Zeitpunkt der Bestellung ausdrücklich zur Kenntnis gebrachtes Patent geregelt ist.
- 17.2 Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer, seine Rechtsnachfolger und Kunden für alle Ansprüche, die aufgrund eines Eingriffs in Immaterialgüterrechte (darunter Patente, Marken, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, gewerbliche Muster) geltend gemacht werden, sowie für daraus entstehenden Schadenersatz oder Ausgaben, einschliesslich Rechtsanwaltskosten und Beraterhonorare, die in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand anfallen (insbesondere im Zusammenhang mit seiner Herstellung, seinem Bezug, seiner Nutzung und/oder seinem Verkauf), schad- und klaglos zu halten, ausser ein solcher Eingriff ist tatsächlich Teil der vom Käufer geschaffenen und dem Verkäufer schriftlich überlassenen Muster.
- 17.3 Das Urheberrecht auf alle Zeichnungen, Dokumente und sonstige vom oder für den Verkäufer geschaffenen Informationen verbleibt beim Verkäufer.
- 17.4 Der Verkäufer räumt dem Käufer eine nicht ausschliessliche, unwiderrufliche, unentgeltliche Lizenz zur Nutzung der im Eigentum des Verkäufers stehenden Immaterialgüterrechte ein, sofern dies für eine ordentliche Nutzung oder Anwendung des Liefergegenstandes erforderlich oder nützlich ist.

18. Vertraulichkeit

- 18.1 Der Verkäufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass im Rahmen der Bestellung geschützte und vertrauliche Informationen vom Käufer erlangt oder für den Käufer entwickelt werden, und zwar ungeachtet dessen, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind.
- 18.2 Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geschützten oder vertraulichen Informationen des Käufers streng vertraulich zu behandeln und diese ausser für Zwecke der Bestellung nicht offen zu legen oder zu nutzen oder deren Offenlegung an andere zu gestatten.
- 18.3 Der Verkäufer wird sämtliche Dokumente und sonstige Medien sowie alle Kopien derselben in welcher Form auch immer, die vertrauliche oder geschützte Informationen des Käufers enthalten oder sich darauf beziehen, nach Ablauf oder Ende der Bestellung auf Verlangen des Käufers unverzüglich an den Käufer zurückzustellen.
- 18.4 Die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen dieses Vertragspunktes gelten während eines Zeitraums von sechs Jahren nach Offenlegung der unter diesen Vertragspunkt fallenden Informationen, sofern der Käufer nicht schriftlich einen längeren Zeitraum festgelegt hat.
- 18.5 Die Beschränkungen und Verpflichtungen im Rahmen dieses Vertragspunktes gelten nicht für Informationen, die: (a) zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung durch den Käufer bereits öffentlich bekannt waren; (b) nach ihrer Offenlegung durch den Käufer durch kein Verschulden des Verkäufers öffentlich bekannt werden oder (c) für die der Verkäufer schriftlich nachweisen kann, dass diese vor ihrer Offenlegung bereits rechtmässig im Besitz des Verkäufers waren oder vom Verkäufer ohne Nutzung oder Bezugnahme auf die Informationen des Käufers unabhängig entwickelt wurden.
- 18.6 Ungeachtet abweichender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen bleibt jede zwischen den Parteien bereits vor der Bestellung bestehende Geheimhaltungsvereinbarung auch weiterhin wirksam, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bestellung geändert wird. Bei Widersprüchen zwischen den ausdrücklichen Bestimmungen einer solchen Vereinbarung und diesem Vertragspunkt, gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung.

19. Werbung

Der Verkäufer hat durch die Tatsache, dass er einen Vertrag zur Erbringung des Liefergegenstandes mit dem Käufer abgeschlossen hat, die Bestimmungen der Bestellung nicht gegenüber Dritten (ausser gegenüber den Beratern des Verkäufers, sofern dies erforderlich ist) offenzulegen oder anzukündigen und Marken oder Handelsnamen des Käufers nicht in Presseausendungen, Werbe- oder Reklamematerial zu verwenden, ohne zuvor die schriftliche Genehmigung des Käufers erlangt zu haben.

20. Beziehung der Vertragsparteien

- 20.1 Verkäufer und Käufer sind unabhängige Vertragsparteien. Keine Bestimmung der Bestellung ist so zu verstehen, dass eine der Vertragsparteien für irgend einen Zweck Dienstnehmer, Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der jeweils anderen Vertragspartei ist. Keine Partei ist aufgrund der Bestellung berechtigt, eine Verpflichtung für oder im Namen der jeweils anderen Vertragspartei zu übernehmen oder zu begründen.
- 20.2 Sämtliche Lohn- und Einkommensteuern, Versicherungsprämien, Abgaben und sonstigen Ausgaben, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung entstehen, sind ausschliesslich vom Verkäufer zu tragen, sofern in einer schriftlichen vom Käufer unterzeichneten Vereinbarung nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist. Alle Dienstnehmer und Beauftragten des Verkäufers oder seiner jeweiligen Auftragnehmer sind ausschliesslich Dienstnehmer oder Bevollmächtigte des Verkäufers oder dieser Auftragnehmer und nicht des Käufers und haben keinen Anspruch auf die den Dienstnehmern des Käufers gewährten Leistungen oder sonstigen Rechte. Der Käufer haftet nicht für irgend eine Verpflichtung im Hinblick auf Dienstnehmer oder Bevollmächtigte des Verkäufers oder seiner Auftragnehmer.

21. Abtretung

Der Verkäufer darf seine Verpflichtungen im Rahmen der Bestellung nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers abtreten oder übertragen. Soweit eine solche Abtretung oder Übertragung vom Käufer genehmigt wurde, liegt die Gesamtverantwortung für den Liefergegenstand sowie für alle damit verbundenen Gewährleistungen und Ansprüche beim Verkäufer, sofern vom Käufer nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde.

22. Anwendbares Recht

22.1 Die Bestellung unterliegt in allen Belangen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980, BGBl 1988/96 (CISG). Alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der zuständigen österreichischen Gerichte.

22.2 Keine Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen ist so auszulegen, dass dadurch eine Partnerschaft oder ein Joint Venture zwischen den Vertragsparteien begründet wird. Keine Partei ist durch eine Erklärung, Handlung oder Unterlassung der jeweils anderen Vertragspartei gebunden.

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Bestellung nach irgendeinem Gesetz, einer Bestimmung, Vorschrift, behördlichen Verfügung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmung unwirksam oder ungültig werden, gilt die betreffende Bestimmung in dem Ausmass als geändert beziehungsweise gestrichen, als dies zur Einhaltung des anwendbaren Rechts erforderlich ist. Die übrigen Bestimmungen der Bestellung bleiben voll wirksam und in Kraft.

24. Verzicht

Die Nichtgeltendmachung der Verletzung einer Bestimmung der Bestellung gilt nicht als Verzicht darauf, eine Verletzung derselben oder einer anderen Bestimmung der Bestellung zu einem späteren Zeitpunkt geltend zu machen.

25. Nachvertragliche Geltung

Die Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer gelten auch nach Beendigung der Bestellung, sofern darin nicht ausdrücklich Abweichendes vorgesehen ist.

26. Rechte Dritter

Keine Bestimmung der Bestellung ist von einer Person oder Körperschaft, die nicht Vertragspartei ist, gegenüber dem Käufer durchsetzbar.